sign-me
Signiert von LISA BENZ
am 16.12.2024

Stadt Langenau

12. Satzung vom 06.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung der Stadt Langenau vom 17.03.2000

Aufgrund von § 46 Absatz4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 06.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenhöhe

a) Die Abfuhrgebühr beträgt je Einsatzstunde des Transportfahrzeugs: von 7 bis 20 Kubikmeter Abwasser 148,75 Euro pro Stunde.

b) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 2 Abs.4) beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser:

1. bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 41,20 Euro

2. bei Abwasser aus geschlossenen Gruben mit häuslichem Abwasser 4,12 Euro

3. soweit Abwasser keiner Anlage nach 1. oder 2. Zuzuordnen ist (geschlossene Grube mit nur Fäkalabwasser) 30,90 Euro

4. unbelastetes Niederschlagswasser 2,06 Euro

Angefallene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 06.12.2024

Daria Henning
Bürgermeisterin